



www.sankt-martin-raab.at

MARKTGEMEINDE SANKT MARTIN AN DER RAAB

8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7, Bgld.
Telefon 03329-45366 Fax 03329-46366
e-mail post@st-martin-raab.bgld.gv.at



NATURPARKGEMEINDE

NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates** am

Dienstag, den 18. Juni 2019

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7.

Anwesende Mandatare:

SPÖ - Fraktion

Bgm. KERN Franz Josef
ADLER Dietmar
Mag. DUNKL Harald
Vbgm. JOST Josef
Vmgl. LIPP Gerhard
MAUTNER Gertraud
MUND Johann
PINT Franz

Vmgl. REDL Manfred (ab 20.10 Uhr)

WILDLING Wolfgang (E*)
ZOTTER Günter (ab 20.20 Uhr)

FPÖ - Fraktion

NEUBAUER Alois
KAHR Christoph (E*)

ÖVP - Fraktion

AUFNER Josef jun.
BAUER Christian
Vmgl. BEDÖCS Roman
MOHAPP Franz (E*)
Vmgl. Ing. NIEDERER Siegfried
SCHREINER Manfred

Zukunft Sankt Martin an der Raab

BAKANIC Johannes (E*)
Mag. Dr. DOSTAL Wilhelm
EISCHER Petra
GANAHL Markus
Vmgl. MAYER Ernst

(E* = Ersatzmitglied nach § 15 a GemO)

Entschuldigt fehlen: STACHERL Roland

Unentschuldigt fehlen: -x-

Schriftführer: Carina Scherbler

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 06.06.2019 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war per E-Mail bzw. persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende zugestellt bzw. ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 20.00 Uhr

Ende der Sitzung: 22.10 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1.) **20. Änderung** des digitalen **Flächenwidmungsplanes** nach § 19 Bgld. Raumplanungsgesetz - Korrekturbeschluss
- 2.) Antrag der Liste „Zukunft St. Martin a.d. Raab“ vom April 2019 betr. **Beschilderung unserer Wanderwege**
- 3.) Gründung eines **Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Bezirk Jennersdorf**
- 4.) **Vermietung** der gemeindeeigenen **Wohnung** im Erdgeschoss des Wohnhauses St. Martin/Raab, Hauptstraße 39 (Tür Nr. 2), auf Grund der vorliegenden Bewerbung(en)
- 5.) **ASV St. Martin/Raab**: Antrag vom 24.04.2019 um Unterstützung für den Ankauf eines **Spindelmähers**
- 6.) **Raab Vossen-Altarm** in der KG. Neumarkt an der Raab
 - a.) **Aufhebung der Verordnung** des Gemeinderats vom 25.10.2018 betreffend die **Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Guts** in der KG. Neumarkt/Raab lt. Teilungsausweis des DI. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 23.03.2017, GZ. 3862
 - b.) **Verordnung** des Gemeinderats vom 18.06.2019 betreffend die **Widmung und Entwidmung öffentlichen Guts** in der KG. Neumarkt an der Raab lt. Teilungsausweis des DI. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 08.04.2019, GZ. 3862
- 7.) Entscheidung des Gemeinderates über die Besetzung des ausgeschriebenen Dienstpostens eines(einer) **Gemeinde-Facharbeiter/in** (Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe gh3) auf Grund der vorliegenden Bewerbungen
- 8.) Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden betraut: Gertraud Mautner und Josef Aufner.

Die **Sitzungsniederschrift** vom **24. April 2019** wird ohne Einwände genehmigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 38 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung einstimmig **zum Tagesordnungspunkt erhoben**:

- Hannes und Johannes Lipp, Welten, Deutscheck 21: Ansuchen vom 13.06.2019 um finanzielle Zuwendung für Grabungsarbeiten für den Kanalanschluss

Tagesordnungspunkt
gem. § 38 Abs. 2 Gem.O

Hannes und Johannes Lipp, Welten, Deutscheck 21: Ansuchen vom 13.06.2019 um finanzielle Zuwendung für Grabungsarbeiten für den Kanalanschluss

Hannes und Johannes Lipp, wohnhaft in Welten, Deutscheck 21, haben mit Schreiben vom 13.06.2019 nachstehendes Ansuchen eingebracht:

„Wir haben im Oktober 2018 mit dem Bau eines Zweifamilienhauses in Deutscheck begonnen. Da es sich um den Neubau eines Zweifamilienhauses handelt, liegt der vorhandene Kanalanschluss zu hoch. Aus diesem Grund wurde es notwendig, die Grabungsarbeiten für den Anschluss soweit zu verlängern (ca. 80 m) bis die erforderliche Tiefe erreicht werden konnte. Die Kosten dafür werden ca. € 19.501.75 (lt. Anbot der Fa. Porr vom 04.06.2019) betragen.

Wir ersuchen um finanzielle Zuwendung, da diese baulichen Maßnahmen erst im Zuge des Hausbaues ersichtlich wurden. Ein Anschluss am vorbeiführenden Kanalstrang, der in einer Tiefe von ca. 1,60 m liegt, war nicht möglich.

Für die wohlwollende Erledigung unseres Ansuchens im Voraus besten Dank!“

Bgm. Kern berichtet, dass die Gemeinde schon mehrmals einiges an Geld investiert hat, wenn für ein neu zu errichtendes Wohnobjekt Kanal- oder Wasserleitungen errichtet oder Zufahrtswege ausgebaut werden mussten. Er schlägt daher vor, Herrn Hannes und Johannes Lipp einen finanziellen Zuschuss in der Höhe von € 2.000,00 der nachgewiesenen Kosten für die Baumaßnahmen (Grabungsarbeiten, Kanalrohre, Schüttmaterial etc.) zu gewähren.

Vor der Abstimmung hat Vmgl. Gerhard Lipp, aufgrund Befangenheit, den Raum verlassen.

Nach mehreren Wortmeldungen beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Kern einstimmig, Hannes und Johannes Lipp für die Baumaßnahmen (Grabungsarbeiten, Kanalrohre, Schüttmaterial etc.) einen finanziellen Zuschuss von € 2.000,00 zu gewähren.

Zu Punkt 1
der Tagesordnung

20. Änderung des digitalen **Flächenwidmungsplanes** nach § 19 Bgld. Raumplanungsgesetz - Korrekturbeschluss

Das Amt der Bgld. Landesregierung, Raumordnung, hat mit Schreiben vom 28.05.2019, Zl. A2/L.RO3407-10004-17-2019, zur 20. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes (Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2019) mitgeteilt, dass bei den Änderungsfällen 8 (Pölki Anton) und 10 (Dax Birgit und Knaus Hannes) die Baulandwidmungen mit Datum „01.01.2024“ befristet wurden. Nach dem Bgld. Raumplanungsgesetz ist als Maßnahme zur Baulandmobilisierung jedoch eine Befristung von fünf bis zehn Jahren vorgeschrieben, was eine Unterschreitung der vorgeschriebenen Befristung bedeutet.

Daher wird der Gemeinde die Anpassung der Befristungen der beiden Baulandwidmungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch entsprechende

Anpassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes und folglich einen Korrekturbeschluss zu fassen, empfohlen. Im Änderungsfall 9 (Frühmann Harald) wird der Gemeinde die nochmalige Prüfung der Notwendigkeit empfohlen, ob es sich um eine landwirtschaftliche oder eine nichtlandwirtschaftliche Tierhaltung handelt und im Falle einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zu prüfen, ob durch die Änderung der Widmungskategorie eine Widmungskonformität mit der geplanten Nutzung erreicht werden kann.

Bürgermeister Kern stellt daher den Antrag, nachstehenden **KORREKTURBESCHLUSS** zur 20. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes zu fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 29. April 2019, in der Fassung vom 18. Juni 2019, Zahl 031-2/2019, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird (**20. Änderung**)

Aufgrund des § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab (Verordnung des Gemeinderates vom 03. Juni 2005 - digitale Neudarstellung - in der Fassung der 19. Änderung vom 07. November 2018) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Plan GZ. 18095 von Architekt Mag.arch. Ing. Herbert Schmölzer, Güssing, vom 29.05.2019) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 18 Abs. 10 Bgl. RPIG. mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

**Zu Punkt 2
der Tagesordnung**

Antrag der Liste „Zukunft St. Martin a.d. Raab“ vom April 2019 betr.
Beschilderung unserer Wanderwege

Die Liste „Zukunft St. Martin a.d. Raab“ hat mit Eingabe vom April nachstehenden Antrag gestellt:

Die Gemeinderäte und Gemeinderätin der Liste „Zukunft St. Martin a.d. Raab“ ersuchen um Aufnahme des Tagesordnungspunktes bei der nächsten Gemeinderatssitzung:

Antrag auf Beschilderung unserer Wanderwege

In vielen Orten werden die Wanderwege mit Hinweistafeln (Zeit- und Kilometerangaben) gekennzeichnet. Es ist dies sowohl für unsere auswärtigen Gäste als auch für die einheimische Bevölkerung eine Hilfe einen Wanderausflug zu gestalten.

In unserer Nachbargemeinde Oberzemming sind einzelne Wanderziele dreisprachig ausgeführt wie z.B. das Hotel „Das Eisenberg“ oder die „Alte Zollhütte Eisenberg“.

Das Wandern ist für viele Menschen ein attraktives Freizeitangebot geworden, wo sowohl das Erlebnis in der freien Natur aber auch die Gesundheit im Vordergrund stehen. Wir sollten als Gemeinde diesen Trend unterstützen und professionelle Hinweistafeln anbringen und auch diesbezügliche Wanderkarten anfertigen.

Der Antrag der Liste „Zukunft St. Martin a.d. Raab“ wird inhaltlich von Bgm. Kern unterstützt. Er erklärt, wie die Markierungen der Wanderwege auszusehen haben und dass diese an Wegabzweigungen aufgestellt werden sollen. Vor allem die Wege zum Dreiländereck sollen in Zukunft ausreichend beschildert sein.

Nach mehreren Wortmeldungen beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Kern einstimmig, Wegmarkierungen durchzuführen sowie Tafeln für die Wanderwege aufzustellen.

**Zu Punkt 3
der Tagesordnung**

Gründung eines **Standesamts- und Staatsbürgerschafts=**
verbandes Bezirk Jennersdorf

Im Bezirk Jennersdorf soll ein Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband gegründet werden. Es nehmen alle Gemeinden des Bezirks Jennersdorf, ausgenommen Mühlgraben, daran teil.

Die Aufgaben des Verbandes werden vom Bürgermeister erklärt. Der Sitz des Verbandes wird in Jennersdorf sein und von zwei Halbtagsarbeitskräften besetzt werden. Leiter des Verbandes wird Gerald Feuchtl von der Stadtgemeinde Jennersdorf. Die zweite Arbeitskraft wird mit Jänner 2020 vom Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband ausgeschrieben werden.

Für die Digitalisierung unserer Geburten-, Ehe- und Sterbebücher wird seitens unserer Gemeinde mit Kosten von ca. € 14.000,00 bis € 15.000,00 gerechnet.

Vmgl. Gerhard Lipp ersucht um Festhaltung der Kosten von € 2,60 pro Einwohner, wobei € 1,00 pro Einwohner vom Land gefördert wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab beschließt auf Antrag des Vorsitzenden mit Mehrheitsbeschluss (GR. Manfred Redl stimmt dagegen) zur gemeinsamen Erledigung aller Standesamts- und Staatsbürgerschaftsaufgaben dem neu zu bildenden Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband des Bezirkes Jennersdorf beizutreten. Grundlage für diesen Beitritt ist der vorliegende Entwurf der vorläufigen Satzung, diese bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

SATZUNG

des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Bezirk Jennersdorf

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen "Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Bezirk Jennersdorf", in der Folge „Verband“ genannt, und hat seinen Sitz in Jennersdorf.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an: Deutsch Kaltenbrunn, Eltendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Jennersdorf, Königsdorf, Minihof-Liebau, Mogersdorf, Neuhaus am Klausenbach, Rudersdorf, Sankt Martin an der Raab, Weichselbaum.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Dem Verband obliegt die Besorgung der gesetzlich an Gemeinden bzw. Gemeindeverbände übertragenen Aufgaben aus dem Bereich des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrechts.

§ 4

Organe

Die Organe des Standesamtsverbandes und des Staatsbürgerschaftsverbandes sind

- a) die Obfrau oder der Obmann und
- b) die Verbandsversammlung.

§ 5

Obfrau/Obmann

- (1) Obfrau oder Obmann des Verbandes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verband seinen Sitz hat.
- (2) Hat der Verband seinen Sitz außerhalb der verbandsangehörigen Gemeinden, ist die Obfrau oder der Obmann des Verbandes von der Verbandsversammlung zu wählen.
- (3) Der Obfrau oder dem Obmann obliegen alle Verbandsaufgaben, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Bei Verhinderung oder Befangenheit der Obfrau oder des Obmannes sind deren oder dessen Aufgaben durch die Person zu besorgen, die sie oder ihn als Bürgermeisterin oder als Bürgermeister gemäß Bgld. Gemeindeordnung vertritt.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Obfrau oder dem Obmann als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den übrigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Vertretung eines Mitglieds der Verbandsversammlung erfolgt durch jene Person, die es als Bürgermeisterin oder Bürgermeister vertritt.

(2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es selbst für seine Vertretung zu sorgen.

(3) Der Verbandsversammlung obliegt:

- a) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
- b) die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses der Rechnungsprüfung;
- c) die Zurkenntnisnahme des Ergebnisses externer Prüfungen;
- d) die Genehmigung des Protokolls;
- e) die Wahl der Obfrau oder des Obmannes des Verbandes gemäß § 5 Abs. 2;
- f) Personalaufnahmen sowie die Auflösung dieser Dienstverhältnisse;
- g) die Beschlussfassung über die Kostenaufteilung;
- h) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses (§10).

§ 7

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Verbandsorgane ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 bis 43, § 45 Abs. 1 bis 6 und § 49 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters die Verbandsobfrau bzw. der Verbandsobmann.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt der Sitzgemeinde besorgt. Es besteht aus der Verbandsobfrau als Vorständin bzw. dem Verbandsobmann als Vorstand, der Leiterin/ dem Leiter und den Bediensteten.

(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat die Verbandsobfrau bzw. der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Amtsleitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist von der Verbandsobfrau bzw. vom Verbandsobmann zu bestellen. Er/sie führt die Bezeichnung "Amtsleiter(in) des Verbandes".

(2) Für die Leitung des Gemeindeverbandes wird der Leiterin oder dem Leiter des Gemeindeverbandes eine anteilmäßige Funktionszulage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zuerkannt.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Kostensätze

- (1) Die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl dieser Gemeinden aufzuteilen.
- (2) Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2013). Wird anstelle einer Statistik des Bevölkerungsstandes ein Volkszählungsergebnis kundgemacht, ist dieses für das entsprechende Finanzjahr maßgeblich. Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
- (3) Die Gemeinde Jennersdorf trägt als Sitzgemeinde zur Gänze folgende Aufwendungen bzw. erbringt nachstehende Leistungen:
 - a) gesamter Sachaufwand (u. a. Räumlichkeiten, EDV-Ausstattung, Service, Büromaterial, Sachversicherungen, Energie usw.) und
 - b) Führung der Verbandsbuchhaltung, Verbandsgehaltsverrechnung und erhält dafür eine pauschalierte Abgeltung, die von der Verbandsversammlung nach tatsächlichem Aufwand festgelegt wird.
- (4) Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln.
- (5) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.
- (6) Den Gemeinden ist bis spätestens 1. Oktober des jeweiligen Jahres eine Kostenschätzung (Mitgliedsbeitrag) für das nächste Haushaltsjahr bekanntzugeben.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Den verbandsangehörigen Gemeinden sind durch die Verbandsobfrau/den Verbandsobmann bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres vorläufige Kostenbeiträge vorzuschreiben. Die Höhe der Vorauszahlungen für das nachfolgende Kalenderjahr wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (2) Die endgültigen Kostenbeiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzuschreiben. Dabei sind die bereits geleisteten Beitragszahlungen für das Haushaltsjahr zu berücksichtigen.
- (3) Einen eventuellen Rückstand haben die verbandsangehörigen Gemeinden binnen zwei Monaten nach erfolgter Vorschreibung an den Gemeindeverband zu entrichten, ein eventuelles Guthaben wird mit der laufenden Vorauszahlung verrechnet.

§ 13

Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

Die vom Verband einzuhebenden Kommissionsgebühren und Totenbeschauggebühren werden als reine Durchläufer der jeweiligen Mitgliedsgemeinde überwiesen.

§ 14

Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften dritten Personen gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

§ 15

Bedienstete

(1) Die vom Gemeindeverband benötigten Bediensteten werden von der Verbandsversammlung aufgenommen und als Gemeindevertragsbedienstete im Sinne des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014 i.d.g.F. angestellt.

(2) Die vom Gemeindeverband benötigten Bediensteten können auch im Wege einer Dienstzuweisung gemäß § 31 Bgld. Gemeindebedienstetengesetz (GemBG) 2014 iVm §§ 1 bis 8 des Bgld. Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetzes von einer oder mehreren Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt werden. Diese Bediensteten verbleiben im Dienstnehmerstand der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und werden von dieser nach tatsächlichem Aufwand an den Verband verrechnet.

(3) Für den Verband ist zumindest eine Standesbeamtin oder ein Standesbeamter und ein Evidenzführer oder eine Evidenzführerin von der Verbandsobfrau bzw. vom Verbandsobmann ständig zu bestellen. Weiters sind zwei Vertreter zu bestellen. Die dadurch entstandenen Personalkosten werden vom Verband nach tatsächlichem Aufwand an die jeweilige Vertretungsgemeinde refundiert.

(4) Die bis zur Errichtung des Verbandes in den einzelnen Mitgliedsgemeinden bestellten Standesbeamtinnen und Standesbeamten werden (vor allem im Hinblick auf Eheschließungen vor Ort in den Mitgliedsgemeinden) von der Verbandsobfrau bzw. vom Verbandsobmann auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu Standesbeamten des Verbandes bestellt.

(5) Die Funktion eines Standesbeamten bzw. Evidenzführers erlischt durch:

- a) Tod;
- b) Verlust der Handlungsfähigkeit;
- c) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- d) Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses;
- e) Widerruf der Bestellung.

§ 16

Beitritt und Austritt von Gemeinden

(1) Diesem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten. Verbandsangehörige Gemeinden können auf dieselbe Weise ihren Austritt aus dem Gemeindeverband erklären.

(2) Bei der Beschlussfassung über den Austritt einer Gemeinde sind deren Vertreter nicht stimmberechtigt.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Wird durch den Beitritt oder den Austritt von Gemeinden eine Neuregelung des Ersatzes der Kosten (§ 12) erforderlich, ist diese nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 vorzunehmen.

§ 17

Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn alle ihm angehörige Gemeinden es schriftlich auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses verlangen.

§ 18

Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Guthaben (Vermögen) auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen des letzten Haushaltsjahres aufzuteilen.

(2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

(3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(4) Die Abwicklung ist durch die im Zeitpunkt der Auflösung bestehende Verbandsversammlung durchzuführen. Die Verbandsobfrau bzw. der Verbandsobmann bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Vermietung der gemeindeeigenen **Wohnung** im Erdgeschoss des Wohnhauses St. Martin/Raab, Hauptstraße 39 (Tür Nr. 2), auf Grund der vorliegenden Bewerbung(en)

Vanessa Kröpfl und Andreas Neuhold haben ihr Mietverhältnis für die Wohnung im Erdgeschoß des gemeindeeigenen Wohnhauses in Sankt Martin an der Raab, Hauptstraße 39, Tür Nr. 2, per Ende April 2019 gekündigt. Die Wohnung wurde daraufhin per Kundmachung vom 02. Mai 2019 zur neuerlichen Vermietung ausgeschrieben.

Während der Kundmachungsfrist haben sich nachstehende Interessenten für diese Wohnung beworben:

- LILL Gerfried, wohnhaft in 8010 Graz, Muchargasse 14
- KAPPER Romana, wohnhaft in Fehring, Schiefer 19 a – Bewerbung wurde zurückgezogen

Bgm. Kern informiert, dass die Wohnung bis Mitte Juli von Vanessa Kröpfl und Andreas Neuhold geräumt wird. Die lt. Mietvertrag hinterlegte Kautions wird nach Absprache mit den Mietern für die dringend erforderliche Sanierung der Wohnung von der Gemeinde einbehalten. Voraussichtlich im Oktober 2019 werden die Sanierungsarbeiten abgeschlossen und eine neuerliche Vermietung möglich sein.

Nach kurzer Beratung über den Bewerber stellt Bürgermeister Franz Josef Kern den Antrag, dass die Wohnung an LILL Gerfried vermietet werden soll.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Die Vermietung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie schon bisher (Dauer des Mietverhältnisses: 5 Jahre; monatlicher Mietzins = bisherige Miete plus Indexsteigerung). Der Mietvertrag wird von Prof. Mag. Helmut Kröpfl aus Jennersdorf ausgefertigt.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

ASV St. Martin/Raab: Antrag vom 24.04.2019 um Unterstützung für den Ankauf eines **Spindelmähers**

Der ASV Sankt Martin an der Raab hat mit Datum vom 24.04.2019, eingelangt am 03.06.2019, nachstehenden Antrag eingebracht:

Der ASV St. Martin an der Raab bittet die Marktgemeinde St. Martin an der Raab um Unterstützung beim Kauf eines neuen bzw. gebrauchten Spindelmähers für die Rasenpflege des Sportplatzes in St. Martin/Raab. Anschaffungskosten ca. 20.000 €.

Der jetzige Mäher TORO Reelmaster 2000-D, Modellnr. 03428-230000001 ist bereits 22 Jahre alt. Daher werden auch die Instandhaltungskosten und anfallende Reparaturen immer mehr und schwieriger.

Weitere notwendige Reparaturen im Frühjahr (Messern + Schneidbleche schleifen) ca. 1.000 Euro. Nach Rücksprache mit der Fa. Prochaska (Ersatzteillieferant Toro) wird der Nachbezug bei diesem Modell immer schwieriger, weil die Produktion 2018 dafür auslief.

Wir hoffen auf positive Unterstützung und danken schon jetzt für die immer wieder tolle Unterstützung der Marktgemeinde St. Martin an der Raab.

Bgm. Kern stellt den Antrag, dass die Gemeinde den ASV Sankt Martin an der Raab mit der Hälfte der nachgewiesenen Kosten, höchstens aber mit € 10.000,00 finanziell unterstützen soll.

Weiters wird mit Herrn Mag. Johannes Goess-Saurau im Juli persönlich Kontakt aufgenommen, da dieser im Besitz mehrerer Golfanlagen ist und jährlich mehrere Spindelmäher verkauft werden.

Nach kurzer Beratung wird der Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Raab Vossen-Altarm in der KG. Neumarkt an der Raab
a.) **Aufhebung der Verordnung** des Gemeinderats vom 25.10.2018 betreffend die **Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Guts** in der KG. Neumarkt/Raab lt. Teilungsausweis des DI. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 23.03.2017, GZ. 3862
b.) **Verordnung** des Gemeinderats vom 18.06.2019 betreffend die **Widmung und Entwidmung öffentlichen Guts** in der KG. Neumarkt an der Raab lt. Teilungsausweis des DI. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 08.04.2019, GZ. 3862

In seiner Sitzung am 25. Oktober 2018 hat der Gemeinderat eine Verordnung über die Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Guts in der KG. Neumarkt/Raab (Raab Vossen-Altarm) beschlossen.

Mit E-Mail vom 04.06.2019 hat der Verwalter des öffentlichen Wasserguts dazu mitgeteilt:

Betreffend die Herstellung der Grundbuchsordnung im Bereich des VOSSEN-Altarmes an der Raab in der KG Neumarkt an der Raab wird seitens des Verwalters des Öffentlichen Wassergutes beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion, Folgendes mitgeteilt:

Auf Grund einer notwendigen Abänderung der Schritte des Verfahrens zur Herstellung der Grundbuchsordnung, musste in Absprache mit dem zuständigen Grundbuchsführer, dem Leiter des Vermessungsamtes Oberwart und dem Planverfasser, der ursprüngliche Teilungsplan abgeändert werden. Im ersten Schritt soll ausschließlich durch die Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz der Uferbegleitstreifen entlang des Altarmes in das Öffentliche Wassergut der Republik Österreich übertragen und im Bereich des Stichweges der Grundbuchsstand dem Naturstand angepasst werden. In weiterer Folge würden die Aufteilungen der verbliebenen privaten Grundeigentümer durch § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes erfolgen.

Durch die somit erforderliche Abänderung des ursprünglichen Teilungsplanes des DI Jandrisevits vom 23.03.2017, GZ 3862, ist auch eine Abänderung bzw. neue Verordnung der Marktgemeinde St. Martin an der Raab erforderlich. Mit Ausnahme der Trennstücke Nr. 56 und 57, welche aus dem Öffentlichen Gut ausgeschieden und anderen bzw. neuen Grundstücken zugewiesen werden und dem Plandatum, stimmt die Verordnung der

Gemeinde vom 29.10.2018, Zahl 612-2018, mit dem neuen Teilungsplan, welcher anbei als Beilage übermittelt wird, überein.

Es wird die Marktgemeinde St. Martin an der Raab daher ersucht, eine neue Verordnung, hinsichtlich der Entwidmung und Widmung von Öffentlichem Gut, zu erlassen und in weiterer Folge der Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung vorzulegen.

Erst wenn diese Verordnung inkl. Prüfung ho. eingelangt ist, kann der Verbücherungsantrag durch den Verwalter des Öffentlichen Wassergutes erfolgen.

a.) Verordnungsaufhebung

In Kenntnis dieser Sachlage beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, die **Aufhebung der Verordnung** des Gemeinderats vom 25.10.2018 betreffend die **Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Guts** in der KG. Neumarkt/Raab lt. Teilungsausweis des DI. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 23.03.2017, GZ. 3862.

b.) Verordnung – neue Beschlussfassung

Über Antrag des Bürgermeisters wird die nachstehende **Verordnung** des Gemeinderats vom 18.06.2019 betreffend die **Widmung und Entwidmung öffentlichen Guts** in der KG. Neumarkt an der Raab lt. Teilungsausweis des DI. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 08.04.2019, GZ. 3862, einstimmig beschlossen:

V E R O R D N U N G

lt. Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 18. Juni 2019 über die Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Gutes in den KG. Neumarkt an der Raab.

§ 1

Die im Teilungsplan des Dipl.Ing. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 08. April 2019, GZ. 3862, bezeichneten Trennstücke der KG. Neumarkt an der Raab

Trennstück Nr.	aus dem Grundstück
42	2405
43	2404
50	2391
52	2389
53	2403
54	2402
55	2401

werden in das öffentliche Gut, Grdst.Nr. 2392, übernommen und dem Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

§ 2

Die im Teilungsplan des Dipl.Ing. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 08. April 2019, GZ. 3862, bezeichneten Trennstücke des Grdst.Nr. 2392 der KG. Neumarkt an der Raab

Trennstück Nr.	Abfall zu Grundstück
1	2394
37	2361/2
56	2400
57	2397

die durch den Ausbau der Weganlage (Neubau, Umlegung) als öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich geworden sind, werden aus dem öffentlichen Gut entwidmet und an die im Teilungsplan bezeichneten Grundeigentümern übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

Entscheidung des Gemeinderates über die Besetzung des ausgeschriebenen Dienstpostens eines(einer) **Gemeindefacharbeiter/in** (Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe gh3) auf Grund der vorliegenden Bewerbungen

Siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte!

Zu Punkt 8 der Tagesordnung

Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern informiert:

8.1 Termine, Veranstaltungen:

20.06.2019: Fronleichnamsprozession

01.-03.07.2019: Sommerakademie an der Volksschule mit Abschlussveranstaltung am 03. Juli um 15.00 Uhr

03.07.2019: Übergabe der neuen Wohnhausanlage um 17.00 Uhr mit Gemeindevertretern und Baufirmen

13.07.2019: Jubiläumsfeier beim Buschenschank Meitz in Welten

15.08.2019: Vollmondwanderung, Start beim GH Kurta

22.08.2019: Sommerkino im Innenhof des Musikheimes

- 8.2 Muttertagsfeier, Raabtalmesse und „30 Jahre offene Grenze“ waren sehr gut besucht sowie auch das Kolibrifest am 15. Juni in Welten.
- 8.3 Bei der Heizungsanlage sind Anschlüsse, Heizgebläse und der Kamin fertig. Der Ofen und die Förderschnecke kommen in der Woche vom 24. – 28. Juni.
- 8.4 In Drosen nach dem Haus Ganahl, in Gritsch beim Haus Korittnig sowie in Sankt Martin an der Raab bei der Firma Niederer waren Rohrbrüche zu beheben.
- 8.5 Gräben und Durchlässe wurden nach Regenfällen gereinigt.
- 8.6 Am Hauptplatz wurde ein Baum gepflanzt.
- 8.7 Die Spechtabwehr beim Kindergarten funktioniert.
- 8.8 Bei der OFW St.Martin/Raab-Ort gibt es ein neues Führungsteam.
- 8.9 Beim Bezirksbewerb wurden tolle Erfolge durch die Jugendfeuerwehr und den Wehren des Abschnittes 6 erreicht.
- 8.10 Bankette wurde durch die Fa. Layjet nachsaniert.
- 8.11 In Eisenberg/Mitterberg wurde der Kabelschaden repariert sowie fünf Lampenköpfe gegen LED Lampen getauscht.
- 8.12 Für die Volksschule wurde nach Beanstandung der Lebensmittelinspektion wegen einer defekten Dichtung ein neuer Kühlschrank angekauft.
- 8.13 Beim Haus Karl Redl in Doiber wurde ein Hydrant installiert.
- 8.14 Bei der Filialkirche in Deutscheck sind die Arbeiten (Decke und Elektorarbeiten) fertig. Die Altarsanierung von Mag. Germana Wolf ist noch ausständig.
- 8.15 Eine Rechtsschutzversicherung wurde abgeschlossen (€ 3.000,00). Die Flottenkasko und die Versicherung der Photovoltaikanlage bleiben bei der Uniqa Versicherung. Für den gesamten Fuhrpark beträgt die Prämienersparnis rd. € 800,00.
- 8.16 Die Versicherungen (Grawe, Uniqa, Generali und Mag. Dr. Dostal) bekommen die Unterlagen für die Ausschreibung einer Abfertigungsvorsorge.
- 8.17 Der Kanalanschluss in Eisenberg bei Herrn Ing. Klamminger wird demnächst hergestellt.
- 8.18 Die Friedhofsmauer wurde ausgebessert.
- 8.19 Die Gemeinde hat den ASV Sankt Martin an der Raab zur Aufstiegsfeier eine Jause um € 500,00 gesponsert.
- 8.20 Der Inhaber der Firma Knaus Reisen ist seit 01. Juni 2019 die Firma Gaber Reisen GmbH. Das Büro befindet sich ab 01. Juli 2019 in Jennersdorf.
- 8.21 Bei der Teilnahme des Projektes „Wifi4eu“ wurden an 14 Gemeinden im Burgenland je ein Gutschein im Wert von € 15.000,00 vergeben. Auch die Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab hat einen Gutschein erhalten. Die Voraussetzung ist die Einrichtung von 15 Wifi Hotspots.
- 8.22 Die NMS Jennersdorf plant den Bau einer Küche und den Einbau von Dachfenstern. Es wird mit Kosten von ca. € 600.000,00 gerechnet.

Vmgl. Ernst Mayer:

- Es wurden die Tische und Bänke der Gemeinde an den Wildhof Sommer in Eisenberg ausgeliehen. Anfrage an den Bgm. an welche Personen diese verliehen werden. Bgm. Kern erklärt, dass die Bänke und Tische an Fam. Sommer verliehen wurden, da sein Sohn, Andreas Sommer, in der Gemeinde beschäftigt ist.
- Bei der Kapelle in Welten wächst der Lindenbaum in das Dach.
- Am 11.11. findet um 09.00 Uhr der Gottesdienst mit anschließender Wanderung am Römerweg statt. Danach soll es am Hauptplatz ein Mittagessen geben.
- Beim Rundweg bei Neubauer Franz in Welten wurde angeregt eine Regenrinne herzustellen.
- Die Wohnhausanlage in Gritsch steht momentan mit € 150.000,00 zum Verkauf.
- Nordöstlich des Hauses Bakanic Ferdinand in Deutscheck soll der Durchlass aufgrund einer Engstelle verrohrt werden.
- Am 28.06. findet eine Ausstellung von Ludwig Haas in Trausdorf statt.
- Am 29.06. lädt Ludwig Haas zum „Treffpunkt Kunst“ um 17.00 Uhr in Sankt Martin an der Raab.
- Heuer wurde der 2. Arte Noah Tierschutzpreis verliehen.
- Die Gemeinde soll überlegen, ob das Leitbild überarbeitet wird oder ob ein Bürgerbeteiligungsmodell erstellt werden soll.

Vmgl. Siegfried Niederer

- Die Teilnahme am Discobus sollte überdacht werden, da selten Jugendliche in Sankt Martin an der Raab zusteigen.
- Verkehrsspiegel an div. unübersichtlichen Straßenstellen wie z.B. in Oberdrosen sollen aufgestellt werden.
- Am 26.06. findet der Impuls Award in der der Seifenfabrik in Graz statt. Auch eine Abordnung der Gemeindevertretung wird daran teilnehmen.
- Ein Teilstück eines Waldweges bei Tauber Heribert in Neumarkt an der Raab (Münzgraben) ist durch die starken Regenfälle abgerutscht.

GR. Mag. Dr. Dostal:

- Die Gemeinde Minihof-Liebau hatte am 24. Mai 2019 eine Veranstaltung mit dem Thema „Zukunft Minihof-Liebau“ mit Moderator Ing. Schlögl.

GR. Alois Neubauer

- Die Kanaldeckel in Richtung Schwabengraben sind sanierungsbedürftig.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorgelesen - genehmigt – unterfertigt:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

.....
(Franz Josef Kern)

.....
(Scherbler)

.....
(Beglaubiger)

.....
(Beglaubiger)